OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851787/7/BZ/ND

Datum:
Linz, 23. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dr. W M, Rechtsanwalt in M, X, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 06.07.2022, GZ: VH22/0998, betreffend Bestellung zum Verfahrenshelfer

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschluss des Landesgerichts Linz vom 16.05.2022 zu GZ: 37 Hv 68/22h, wurde Herrn D M die Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts bewilligt.

I.2. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 17.05.2022, GZ: VH22/0998, wurde ausgesprochen, dass Herr Dr. W M (im Folgenden: Beschwerdeführer; kurz: Bf) zum Verfahrenshelfer gemäß § 61 Abs. 3, 2. Fall StPO im Rahmen der Beigebung für die umseits genannte Strafsache gegen D M gemäß § 45 RAO bestellt wurde. Die Zustellung wurde über das Landesgericht Linz an den Bf am 17.05.2022 verfügt und im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am 18.05.2022 zugestellt.

I.3. Gegen den unter Punkt I.2. genannten Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer hat der Bf mit Schriftsatz vom 01.06.2022 das Rechtsmittel der Vorstellung an den Ausschuss der Oö. Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: belangte Behörde) erhoben. In formeller Hinsicht brachte der Bf vor, dass ihm der angefochtene Bescheid nicht direkt durch die Oö. Rechtsanwaltskammer, sondern über das Landesgericht Linz als Beilage des seiner Kanzlei zugestellten Beschlusses über die Beigebung eines Verteidigers mitübersendet worden sei. Eine gültige Zustellung sei sohin den Bestimmungen des Zustellgesetzes nach nicht erfolgt. Darüber hinaus würde der Spruch des gegenständlichen Bescheides auf die umseits genannte Strafsache verweisen, wobei die Umseite des Bescheides leer sei und keine Strafsache genannt werde. Der Bescheid sei so unvollständig, dass ihm formelle Bescheidqualität fehle. Inhaltlich brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass der gegenständliche Bescheid auf einer dem Gesetz widersprechenden Verordnung, im konkreten der Geschäftsordnung der Oö. Rechtsanwaltskammer, beruhe. Dies begründet der Bf damit, dass gemäß § 46 Abs. 1 RAO die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammer bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen haben, die eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörigen Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten haben. Nach § 46 Abs. 2 RAO können die Geschäftsordnungen allgemeine Gesichtspunkte festlegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder nur teilweise befreit seien. Gemäß § 51 GeO 2021 wären die dort aufgezählten Kammerfunktionäre von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigungssachen pauschal befreit. Diese gänzliche Befreiung führe zu einer Benachteiligung der nicht befreiten Rechtsanwälte und widerspreche daher der in

§ 46 Abs. 1 RAO verpflichtend vorgeschriebenen möglichst gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der der Kammer angehörigen Rechtsanwälte.

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 06.07.2022, GZ: VH22/0998, wurde der Vorstellung insofern teilweise stattgegeben, als dass der angefochtene Bescheid der Abteilung II vom 17.05.2022 dahingehend abgeändert wurde, dass im Spruch das Wort „umseits“ entfällt. Im Übrigen wurde die Vorstellung vom 01.06.2022 als unbegründet abgewiesen und die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid allfällig eingebrachten Bescheidbeschwerde ausgeschlossen.

Begründend wurde ausgeführt, dass derzeit im LG Sprengel Linz auf einen Rechtsanwalt durchschnittlich zwei bis drei Verfahrenshilfen in Strafsachen pro Jahr und alle 18 Monate eine Verfahrenshilfe in Zivilsachen entfallen würden. Zwischen 2015 und 2020 sei der Anfall leicht erhöht gewesen. Im LG-Sprengel Linz werde ein Rechtsanwalt zu einer Amtsverteidigung derzeit durchschnittlich alle sechs Jahre, zu einer Vertretung vor den Gerichten bzw. Gerichtshöfen öffentlichen Rechts alle elf Jahre herangezogen. Auf den Bf seien dabei folgende Verfahrenshilfen entfallen:
2015: 5
2016: 4
2017: 4
2018: 5 (davon 1 Verwaltungssache)
2019: 5 (wobei 2 Bestellungen im selben Zivilverfahren gewesen sind)
2020: 4 (zzgl. 1 Amtsverteidigung)
2021: 3
2022: 2
Seit 2015 sei es daher zu 32 Bestellungen des Bf gekommen; dies entspreche im Durchschnitt 4,2 Bestellungen pro Jahr. Seit 2017 sei es zumindest in vier Fällen (zwei betreffend dasselbe Verfahren) zu einer Umbestellung bzw. zum Einschreiten eines gewählten Vertreters gekommen. Vor der hier verfahrensgegenständlichen Bestellung sei der Bf am 14.04.2022, zuletzt am 20.01.2022 in einer Strafsache; am 08.06.2021 in einer Zivilsache, am 12.05.2020 in einer Amtsverteidigung und am 17.12.2018 in einer Verwaltungsrechtsangelegenheit bestellt worden.

Weiters wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde die Rechtswirksamkeit der Zustellung am 18.05.2022 angenommen habe und verwies dabei auf die §§ 73 Abs. 2, 464 Abs. 3, 521 Abs. 3 und 521a Abs. 1 ZPO. In diesen Bestimmungen würde lediglich festgelegt werden, wann ein Bestellungsbescheid durch das Gericht zugestellt werden müsse, es lasse sich daraus jedenfalls aber nicht ableiten, dass eine gerichtliche Zustellung auch nur in diesen Fällen erfolgen dürfe. Darüber hinaus würde – selbst im Falle eines hier nicht vorliegenden Zustellmangels – dieser Mangel mit Zeitpunkt des tatsächlichen Zukommens an den Empfänger

gemäß § 7 ZustG heilen. Die Zustellung wäre daher jedenfalls mit 18.05.2022 erfolgt.

Inhaltlich führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 46 Abs. 2 RAO in den Geschäftsordnungen allgemeine Gesichtspunkte festgelegt werden können, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung zur Verfahrenshilfe zu befreien seien. Als wichtige Gründe seien besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft oder andere persönliche Umstände anzusehen, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen lassen. Die GeO 2021 sei in einer iSd § 27 Abs. 5a RAO erfolgten Briefabstimmung der Oö. Rechtsanwaltskammer beschlossen und vom Bundesministerium für Justiz mit Bescheid vom 18.11.2020 genehmigt worden. Die GeO 2021 sei demnach gesetzeskonform als Rechtsverordnung zustande gekommen. Gemäß § 47 GeO 2021 habe die Bestellung zum Verfahrenshelfer aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Für jeden Gerichtssprengel seien vier Listen zu führen, (Verfahrenshilfeverteidiger, Amtsverteidiger, Verfahrenshelfer in Zivilsachen und Vertreter für Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts). Die dauernd oder vorübergehend befreiten Rechtsanwälte seien in der Liste entsprechend zu kennzeichnen. Von der Oö. Rechtsanwaltskammer werden insgesamt sechzehn Listen – über den Jahreswechsel fortlaufend – geführt, wobei ein Abweichen von der Reihenfolge unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte und unter besonderer Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und den in § 45 Abs. 4 oder § 47 Abs. 6 und 8 GeO 2021 genannten Gründen möglich sei. Bei Abweichungen von der alphabetischen Reihenfolge werde dem „übergangenen Rechtsanwalt“ die nächstfolgende Vertretung zugeteilt; freiwillige Übernahmen oder Mehrfachanrechnungen von umfangreichen Verfahrenshilfen würden ebenso entsprechend angerechnet werden. § 48 GeO 2021 sehe die Möglichkeit vor, besonders umfangreiche Vertretungen auf Antrag anzurechnen. § 51 GeO 2021 entspreche den Vorgaben des § 46 Abs. 2 RAO, wonach bestimmte Kammerfunktionäre für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Bestellung zum Verfahrenshelfer befreit seien. Nachdem die GeO 2021 gesetzeskonform zustandegekommen sei, müsse diese von der belangten Behörde angewendet werden. Die Bestellung des Bf zum Verfahrenshelfer sei daher rechtens erfolgt.

I.5. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf mit Schriftsatz vom 04.08.2022, eingelangt am 08.08.2022, rechtzeitig Beschwerde ein. Der Bf brachte vor, dass der Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vom 06.07.2022 wegen Annahme eines im gegenständlichen Verfahren nicht vorliegenden Sachverhaltes von vornherein rechtswidrig sei. Dem gegenständlichen Bescheid liege eine Aktenwidrigkeit zu Grunde, insofern als die belangte Behörde im Bescheid davon ausgehe, dass ein Sach-

verhalt vorliege, der ein Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen betreffe und eine Verfahrenshilfeangelegenheit, die der Verfahrenshilfeliste Zivilverfahren zukomme, darstelle. Diese Aktenwidrigkeit habe zumindest für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Bescheidbeschwerde eine maßgebliche Relevanz. Darüber hinaus bringt der Bf vor, dass ihm, obwohl ein Beweisverfahren geführt und Beweisergebnisse gesammelt worden seien, nicht das Recht auf Parteiengehör eingeräumt worden sei und somit ein wesentlicher Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze und zwar insbesondere gegen das Recht auf Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG und gemäß Art. 41 Abs. 2 der GRC der EU vorliege. Aufgrund dieses fehlenden Parteiengehörs war der Bescheid der belangten Behörde völlig überraschend, da der Bf bis zum Ergebnis des Beweisverfahrens keine Argumentationsmöglichkeit gehabt habe.

Bei der Verfahrenshilfebestellung des Bf wäre durch die von der belangten Behörde vertretene Rechtsansicht nicht auf die (alphabetische) Reihung in der Liste der Verfahrenshilfeverteidiger und auf seine gleichmäßige Heranziehung und Belastung als Rechtsanwalt unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der dazu erforderlichen Gewährleistung eingegangen worden.

Darüber hinaus seien die in der Verordnung festgelegten Bestimmungen §§ 46 bis 51 der GeO 2021 gesetzeswidrig zu den Bestimmungen des § 46 RAO über die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe, wie in der Beschwerde unter den Ausführungen zur Anregung auf Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens nach Art. 139 B-VG ausgeführt werde. Auch führe die gänzliche Befreiung der in § 51 GeO 2021 genannten Mandatare zu einer Benachteiligung der nicht befreiten Rechtsanwälte und sohin auch zu einer Benachteiligung des Bf.

Nach Ansicht des Bf werde die im § 46 Abs. 1 RAO vom Gesetzgeber geforderte Gewährleistung der möglichst gleichmäßigen Heranziehung und der möglichst gleichmäßigen Belastung der der Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in den dazu als Verordnung in §§ 46 bis 51 erlassenen Bestimmungen in der GeO 2021 überhaupt nicht berücksichtigt. Insgesamt betrachtet sei also der Bescheid vom 06.07.2022 rechtswidrig und aufzuheben.

I.6. Mit Schreiben vom 14.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

I.7. Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der alphabetischen Liste. Diese wurden am 30.11.2022 dem Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Mit Eingabe vom 12.12.2022 hat der Bf diesbezüglich vorgebracht, dass die Datumsangaben

zu seiner eigenen Person im Hinblick auf die erfolgten Verfahrenshilfebestellungen richtig seien, er jedoch nicht nachvollziehen könne, warum bei zwei vorgereihten und drei nachgereihten Anwälten keine Datumsangaben hinsichtlich des Bestelldatums vorlägen.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie nach Durchführung eines schriftlichen Beweisverfahrens festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher ungeachtet eines entsprechenden Antrags des Bf abgesehen werden, weil die Aktenlage bereits erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC stehen dem Entfall der Verhandlung entgegen, weil ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind und die für deren Beurteilung notwendigen rechtserheblichen Tatsachen ohnehin unbestritten geblieben sind. Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – in Ergänzung zu Punkt I – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt im Landesgerichtssprengel Linz.

Für den Landesgerichtssprengel Linz werden vier verschiedene Listen für Verfahrenshilfen in Strafsachen, Amtsverteidigungen, Zivilsachen und Verwaltungsrechtssachen getrennt geführt. Auf einen Rechtsanwalt fallen im Landesgerichtssprengel Linz derzeit im Durchschnitt zwei bis drei Verfahrenshilfen in Strafsachen pro Jahr, alle 18 Monate in Zivilsachen, alle 6 Jahre eine Amtsverteidigung sowie alle 11 Jahre in Verwaltungssachen.

Auf den Bf entfielen dabei im Jahr 2015 fünf Verfahrenshilfen, im Jahr 2016 vier Verfahrenshilfen, im Jahr 2017 vier Verfahrenshilfen, im Jahr 2018 fünf Verfahrenshilfen (davon eine Verwaltungssache), im Jahr 2019 fünf Verfahrenshilfen (wobei zwei Bestellungen im selben Zivilverfahren gewesen sind), im Jahr 2020 vier Verfahrenshilfen (zzgl. einer Amtsverteidigung), im Jahr 2021 drei Verfahrenshilfen sowie im Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides zwei Verfahrenshilfen.
Im Bereich Strafverfahren wurden vor der Bestellung des Bf als Verfahrenshelfer sechs Bestellungen am 16.05.2022, vier Bestellungen am 17.05.2022, zwei Bestellungen am 18.05.2022 und eine Bestellung am 19.05.2022 in alphabetischer

Reihenfolge vollzogen. Funktionäre wurden von der Bestellung ausgenommen, Bestellungen aufgrund örtlicher Verhältnisse bzw. freiwillige Übernahmen wurden entsprechend angerechnet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen.

Nach Auskunft der belangten Behörde handelt es sich bei der Anführung einer Bestellung am 14.04.2022 im Bescheid vom 06.07.2022 um ein Versehen. Der Bf wurde sowohl nach schriftlicher Auskunft der Kammer vom 29.11.2022, als auch nach Einblick in die Liste der Verfahrenshilfebestellungen für Strafsachen im Jahr 2022 sowohl am 20.01.2022, am 17.05.2022 und am 20.09.2022 in einer Strafsache bestellt. Im Jahr 2022 ist es insgesamt zu drei Verfahrenshilfebestellungen für den Bf gekommen; am 14.04.2022 hat sohin keine Verfahrenshilfebestellung stattgefunden.

Was das Procedere beim Bestellvorgang eines Verfahrenshelfers betrifft, stützen sich die Feststellungen auf die diesbezüglichen nachvollziehbaren Ausführungen der belangten Behörde. Der Bf hat zwar behauptet, dass sich die Rechtsansicht der belangten Behörde zu seiner Verfahrenshilfebestellung nur auf einen formalrechtlichen Standpunkt beziehe, ohne dass auf seine Reihung, und zwar auf seine alphabetische Reihung in der Liste der Verfahrenshilfeverteidiger und auf die gleichmäßige Heranziehung und Belastung unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eingegangen worden wäre. Vielmehr erachtet sich der Bf aufgrund des in der GeO 2021 gesetzwidrig geregelten Bestellungsvorgangs in seinen Rechten verletzt. Aufgrund der im Verfahren übermittelten (wenn auch aufgrund der personenbezogen Daten geschwärzten) Unterlagen hinsichtlich der gegenständlich verwendeten alphabetischen Verfahrenshilfeliste und aufgrund des Umstandes, dass die Anzahl der dem Bf zugeteilten Verfahrenshilfen im Durchschnitt liegt, hatte das erkennende Gericht keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Bf auf Grundlage der von der belangten Behörde geführten Liste tatsächlich der nächst zu bestellende Verfahrenshelfer war. Die vom Bf angemerkten fehlenden Datumsangaben in der Liste der Verfahrenshilfebestellungen ergeben sich schlüssig aus der Befreiung von Funktionären. Aus dieser Liste ergibt sich auch, dass am 14.04.2022 keine Verfahrenshilfebestellung in Strafsachen vorgenommen wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) lauten wie folgt:

„VI. ABSCHNITT

Bestellung von Rechtsanwälten, besonders zur Verfahrenshilfe

§ 45

(1) Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.
(2) Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht obliegt dem Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.
(3) Müßte der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu dem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuß der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts oder der Partei hierzu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.
[...]

§ 46

(1) Die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen.
(2) Die Geschäftsordnungen können jedoch allgemeine Gesichtspunkte festlegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder teilweise befreit sind. Als wichtige Gründe sind besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft oder persönliche Umstände anzusehen, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen ließen. Die Mitglieder des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sind jedenfalls von der Heranziehung befreit.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Oö. Rechtsanwaltskammer, deren Ausschuss und Plenarversammlung (GeO 2021), lauten wie folgt:

„Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung sowie für eine zahlungsfähige Partei

§ 46 (1) Der Ausschuss hat im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe, die die Beigebung eines Rechtsanwaltes in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einschließt, sowie im Falle der Bewilligung der Amtsverteidigung in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, einen Rechtsanwalt zu bestellen.
[...]

§ 47 (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung hat aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte, grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Außerhalb der alphabetischen Reihenfolge erfolgte zulässige Bestellungen sind als nächstfolgende Bestellung in derselben Liste anzurechnen.

(2) Für jeden Gerichtssprengel werden vier getrennte Listen (Turnusläufe) geführt und zwar für Bestellungen

a) als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO);
b) als Amtsverteidiger (§ 61 Abs 3 StPO);
c) als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO);
d) als Vertreter für Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

(3) In diese Listen sind alle Rechtsanwälte, ausgenommen die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, aufzunehmen. Die dauernd oder vorübergehend befreiten Rechtsanwälte sind entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(8) Von der alphabetischen Reihenfolge kann unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte, insbesondere in folgenden Fällen abgewichen werden:

a) gesetzliche Berechtigung zur Ablehnung oder Verhinderung gemäß Abs 6 des an die Reihe kommenden Rechtsanwaltes;
b) Zusammenhang einer Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt wurde;
c) Parteienwunsch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, sofern sich dieser damit einverstanden erklärt;
d) Zweckmäßigkeit der Bestellung eines am Sitz des Gerichtes oder am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes;
e) Gebot der Dringlichkeit, der Verfahrensökonomie oder der Wirtschaftlichkeit im Interesse der verfahrensbeholfenen Partei;
f) In der Person der verfahrensbeholfenen Partei gelegene und begründet erscheinende Bedenken zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Vertretung.

Derartige Gründe berechtigen auch zu einer Umbestellung zu einem späteren Zeitpunkt.

[...]

§ 51 (1) Der Präsident und die Präsident-Stellvertreter, der Präsident des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und die Kammeranwalt-Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses und des Disziplinarrates und die Anwaltsrichter sind für die Dauer der Ausübung des Mandates von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und Amtsverteidigungssachen befreit.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Rechtsanwälte über begründeten Antrag sowie auch von Amts wegen vorübergehend oder dauernd von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- und/oder Amtsverteidigungssachen befreien, wenn

a) die Bestellung zur Verfahrenshilfe
   aa) mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Rechtsanwaltes,
   bb) aus Anlass der Geburt eines Kindes, oder der Annahme an Kindesstatt unzumutbar erscheint;

   Unzumutbarkeit nach bb) liegt vor, wenn der Antragsteller das Kind überwiegend zu betreuen hat und das Kind – im Fall der Annahme – das 3. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Adoption noch nicht vollendet hat.

b) der Rechtsanwalt an der Berufsausübung vorübergehend aus erheblichen Gründen gehindert ist;
c) die Befreiung wegen besonderer Verdienste um den Stand geboten erscheint.
In den Fällen der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindesstatt kann die Befreiung bis zu einer Dauer von höchstens 2 Jahren ab der Geburt oder der Annahme erfolgen.
(3) Kammermitglieder, die im Interesse der OÖRAK andere ehrenamtliche Funktionen ausüben, die nach Art und Umfang Funktionen nach Abs 1 entsprechen, können über Antrag vorübergehend oder auf die Dauer der Ausübung dieser Funktionen vom Ausschuss von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit werden.
(4) Rechtsanwälte, die das Rentenantrittsalter gemäß Satzung Teil A erreicht haben, können sich von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreien lassen. Die Befreiung ist mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Bestellung zum Verfahrenshelfer in einer Strafsache vor dem Landesgericht Linz.

Die Rechtsanwaltsordnung sieht vor, dass die Person des gerichtlich bewilligten Verfahrenshelfers durch Beschluss des Ausschusses der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu bestimmen ist (§ 45 RAO). Die Geschäftsordnung hat für die Bestellung von Verfahrenshelfern feste Regeln vorzusehen, die eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der kammerzugehörigen Rechtsanwälte gewährleisten (§ 46 Abs. 1 RAO). Aus in der Geschäftsordnung zu definierenden wichtigen Gründen können Kammermitglieder von der Heranziehung als Verfahrenshelfer ganz oder teilweise befreit werden. Als wichtige Gründe werden gemäß § 46 Abs. 2 RAO besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft genannt. Ebenso als wichtige Gründe gelten persönliche Umstände, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen lassen.

Die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer hat nach § 47 Abs. 1 GeO 2021 anhand einer für jeden Landesgerichtssprengel zu führenden Liste aller im Sprengel ansässigen Rechtsanwälte zu erfolgen, wobei diese alphabetisch zu reihen sind. Gemäß § 47 Abs. 2 GeO 2021 sind für Verfahrenshilfen in Strafsachen, Amtsverteidigungen, Verfahrenshilfen in Zivilsachen und Verfahrenshilfen in Verwaltungsrechtssachen getrennte Listen zu führen.

Als Rechtsanwalt im Landesgerichtssprengel Linz wird der Bf zu Recht in der beschriebenen Sprengel-Verfahrenshilfeliste der belangten Behörde geführt. Nachdem der Bf im Verfahren keine Befreiungsgründe vorgebracht hat, ist dieser grundsätzlich auch verpflichtet, die in diesem Sprengel anfallenden Verfahrenshilfen – nach Maßgabe der Verteilungsregeln der Geschäftsordnung – zu übernehmen. Die hier gegenständliche Verfahrenshilfe betrifft eine Strafsache vor dem LG Linz – daher ist für die Verfahrenshelfer-Bestellung die Liste für den Sprengel

Linz für die Bestellung von Rechtsanwälten als Verfahrenshilfeverteidiger nach § 61 Abs. 2 StPO maßgeblich. Nachdem festgestellt wurde, dass der Bf in der Liste der alphabetisch Nächstgereihte war und er auch keine Anrechnungsanträge gestellt hat, hat ihn die belangte Behörde grundsätzlich zu Recht zum Verfahrenshelfer bestellt.

III.3. Zu den monierten Verfahrensfehlern ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 05.02.2021, Ra 2018/19/0685). Gegenständlich konnte der Bf im Rahmen seiner Beschwerde sein Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich wahrnehmen.

III.4. Zur Gesetzwidrigkeit der GeO 2021:

Der Bf vertritt die Auffassung, dass § 51 Abs. 1 GeO 2021 betreffend die generelle Befreiung der genannten Kammerfunktionäre von der Heranziehung als Verfahrenshelfer nicht dem in § 46 Abs. 1 RAO normierten Grundsatz der „gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte“ entspreche. Er bringt vor, dass seine Bestellung in dem der Beschwerde zu Grunde liegenden Fall unterblieben wäre, hätte die belangte Behörde die von ihm als gesetzwidrig erachteten Befreiungs-Vorschriften der GeO 2021 nicht angewendet und (auch) den befreiten Kammerfunktionären Verfahrenshilfen zugeteilt.

Der Bf bemängelt somit, dass die in § 47 GeO 2021 vorgesehene alphabetische Reihung nicht der gesetzlichen Forderung des § 46 RAO zur gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Kammermitglieder entspreche.

Entgegen diesem Vorbringen sieht die Literatur eine alphabetische Reihung der zur Leistung der Verfahrenshilfe Verpflichteten als taugliche Grundregel, um eine „möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung“ zu gewährleisten (vgl. *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO[10], § 46 Rz 3). Auch der Verwaltungsgerichtshof hält in ständiger Rechtsprechung an der Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge fest (vgl. VwGH 25.09.1996, 92/01/1018; 07.10.1993, 92/01/0758). Die Bedenken des Bf, wonach eine alphabetische Reihung als Kriterium für die Verteilung von Verfahrenshilfen gesetzwidrig wäre, werden vom erkennenden Gericht daher nicht geteilt.

Soweit der Bf die generelle Befreiung der in § 51 Abs. 1 GeO 2021 genannten Kammerfunktionäre von der Heranziehung als Verfahrenshelfer moniert, ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof zur vergleichbaren Rechtslage des § 31 Salzburger GO 1979 darin keine Verfassungswidrigkeit erblickt hat.

Zur generellen Befreiung von Kammerfunktionären, die zweifelsohne im Dienste der Rechtsanwaltschaft tätig sind, ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts den Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ein Entscheidungsspielraum zuzubilligen ist. Alleine der Umstand, dass in den einzelnen Länderkammern unterschiedliche Regelungen existieren, lässt noch nicht auf eine Gesetzwidrigkeit schließen.

Die vom Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit § 46 RAO in Prüfung gezogene Bestimmung des § 31 der Geschäftsordnung 1979 der Salzburger Rechtsanwaltskammer enthielt ebenso eine generelle Befreiung von Kammerfunktionären. Dabei billigte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich die Möglichkeit, derartige Befreiungstatbestände zu normieren, sprach aber aus, dass dem Gedanken des § 46 RAO folgend auch Härtefälle angemessen zu berücksichtigen seien (VfGH 04.10.1985, V63/83). Derartige Härtefälle sind in § 51 Abs. 2 bis 4 GeO 2021 – im Gegensatz zur Geschäftsordnung 1979 der Salzburger Rechtsanwaltskammer – bereits berücksichtigt. Nachdem der Bf selbst keinen Härtefall behauptet bzw. sich darauf beruft, ist für das erkennende Gericht – auf Basis der höchstgerichtlichen Judikatur – eine Gesetzwidrigkeit der GeO 2021 in diesem Zusammenhang unbegründet.

Um besonders umfangreichen Vertretungen gerecht zu werden, ist in § 48 GeO 2021 die Möglichkeit normiert, diese auf Antrag mehrfach anrechnen zu lassen. Darunter sind solche Vertretungen zu verstehen, bei denen die Verhandlungsdauer einschließlich der halben Zuwartezeit zehn volle Stunden übersteigt. Ist das der Fall, erfolgen weitere Anrechnungen für jeweils acht zusätzliche volle Verhandlungsstunden. Derartige Anrechnungen sind darüber hinaus als Grund für die Befreiung von der (den) nächstfolgenden Bestellung(en) aus derselben Liste zu berücksichtigen, um so dem § 46 RAO entsprechend eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte zu wahren. Zudem hat der nach den §§ 45 oder 45a RAO bestellte Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs. 4 RAO in Verfahren, in denen dieser innerhalb eines Jahres mehr als 10 Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Sinne einer Sonderpauschalvergütung.

Darüber hinaus bemängelt der Bf, dass dem Erfordernis „unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ gemäß § 46 Abs. 1 RAO mit den Regelungen in §§ 46 – 51 GeO 2021 nicht Genüge getan werde.
Eine die Landesgerichtssprengel übergreifende Bestellung wäre vor dem Hintergrund des § 45 Abs. 3 RAO nicht möglich. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus der vom Verordnungsgeber geschaffenen Regel, dass die in einem Landesgerichtssprengel anfallenden Angelegenheiten der

Verfahrenshilfe grundsätzlich unter den im betreffenden Landesgerichtssprengel ansässigen Rechtsanwälte zu verteilen sind, nicht ersichtlich, dass dadurch dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte von vornherein nicht entsprochen werde (VwGH 18.12.2000, 2000/10/0131). Auch der Umstand, dass in anderen Landesgerichtssprengeln ansässige Rechtsanwälte, wie vom Bf vorgebracht, weniger oft mit Verfahrenshilfe befasst werden, zeigt nach der Rsp des VwGH keine Gesetzwidrigkeit der Geschäftsordnung auf; vielmehr handelt es sich um eine „Auswirkung des Verhältnisses der Zahl der im jeweiligen Landesgerichtssprengel ansässigen Rechtsanwälte zur Anzahl der im betreffenden Sprengel anfallenden Angelegenheiten der Verfahrenshilfe“ (so VwGH 18.12.2000, 2000/10/0131 zur Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich).

Insgesamt war daher den Normbedenken des Bf nicht beizutreten, da keine Bedenken gegen die angewendeten Bestimmungen bestehen. Die Anregung, einen Antrag auf Gesetzes- und Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wird daher nicht aufgegriffen.

III.5. Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung:

Zu dem im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde vom Bf ausgeführt, dass die belangte Behörde von zwei unterschiedlichen Sachverhalten ausgehe (Haager Kindesentführungsübereinkommen anstelle der Strafbarkeit nach SMG).
Nach der Rsp des VwGH hat sich das Verwaltungsgericht, „selbst im Fall einer gegebenenfalls mangelhaften Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung [...] nicht etwa darauf zu beschränken, diese Entscheidung ersatzlos zu beheben, vielmehr hat es das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs. 4 bzw. § 22 VwGVG eigenständig zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu beurteilen“ (VwGH 07.02.2020, Ra 2019/03/0143). Im gegenständlichen Fall stellt die Begründung der belangten Behörde auf einen vom zugrundeliegenden Fall verschiedenen Sachverhalt ab, sodass die Beurteilung der Voraussetzungen der aufschiebenden Wirkung vom Verwaltungsgericht selbst vorzunehmen ist.

Die belangte Behörde hat die aufschiebende Wirkung der Beschwerde im gegenständlichen Fall inhaltlich betrachtet aber zu Recht aberkannt, da die Beschwerde ansonsten die Weiterführung des Strafverfahrens hindern könnte und überdies der im Strafverfahren Angeklagte bis zur Entscheidung auch keinen Verfahrenshilfeverteidiger gehabt hätte (obwohl dies nach dem Beschluss des Landesgerichtes Linz im Interesse der Rechtspflege liegt und zu einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist). Darüber hinaus ist das gegenständliche

Verfahren bereits rechtskräftig beendet, sodass dem Antrag nicht stattzugeben war.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Überdies kann die Zulässigkeit der Revision nicht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer generellen Norm begründet werden (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2017/12/0042).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner